

**Ausschussdrucksache**

(22.02.2019)

**Inhalt:**

Schreiben Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in M-V, Dr. Barb Neumann  
vom 22. Februar 2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sechste Änderung  
des Schulgesetzes des Landes M-V (Drs. 7/3012)**

# Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

---

AGFS M-V c/o VDP Nord e.V. • Werderstr. 139 • 19055 Schwerin

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN  
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
- Der Vorsitzende –  
Lennéstr. 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

## PER E-MAIL

Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in  
Mecklenburg-Vorpommern  
c/o VDP Nord e.V.

Werderstr. 139  
19055 Schwerin

Tel.: 0385 / 343 654 – 10

Fax: 0385 / 343 654 – 19

Sprecherin: Dr. Barb Neumann  
Barb.Neumann@Berufsfachschule-Greifswald.de

Schwerin, 22.02.2019

## Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Drucksache 7/3012 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können. Wir beziehen uns als Spitzenorganisation der Verbände und Träger der Schulen in freier Trägerschaft im Folgenden auf die für Ersatzschulen wesentlichen Änderungen.

### 1. Lernziele, Auftrag der Schulen, Gegenstandsbereiche des Unterrichts

Wir begrüßen die Aufnahme digitaler Medienkompetenzen und einer begründeten Berufswahlentscheidung in die Lernziele nach § 3 des Schulgesetzes. Gleiches gilt für die Festschreibung der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung in dem Prozess der beruflichen Orientierung als Grundsatz zur Verwirklichung des Auftrags der Schulen in § 4 Abs. 3 sowie die Regelungen zu der Berufsorientierung in § 7 des Schulgesetzes. Auch die Aufnahme des Gegenstandsbereichs Informatik und Medienbildung in den Katalog des § 5 begrüßen wir ausdrücklich.

### 2. § 24, Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge

Durch Streichung des Wortes „Gymnasium“ in § 24 Satz 1 können auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung der obersten Schulbehörde nur noch an Fachgymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen Ausbildungsgänge eingerichtet werden, die berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbinden und zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Diese Änderung lehnen wir ab, da sie den Gymnasien die Möglichkeit nimmt, allgemeine Bildung mit beruflicher Bildung zu verbinden – wie es z.B. mit einem „ABIplus“-Programm von Schulen in freier Trägerschaft erfolgreich praktiziert wird. Die Streichung ist unnötig und sollte der jeweiligen Profilbildung/ dem Schulprogramm des Gymnasiums oder Fachgymnasiums überlassen sein.

---

#### Mitglieder der AGFS M-V

Bernstiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein • Arbeitsgemeinschaft evangelischer  
Schulträger • Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen Mecklenburg-Vorpommern •  
VDP Nord e.V. - Verband Deutscher Privatschulen • Sonstige Freie Schulen in M-V

### **3. § 38, Schulversuche, Versuchsschulen**

Wir begrüßen die künftige Möglichkeit der Schulen in freier Trägerschaft, an Schulversuchen nach § 38 Abs. 1 teilnehmen zu können, die bislang nur auf staatliche Schulen begrenzt war. Wenngleich in diesem Zusammenhang sicher eine Kooperation staatlicher und freier Schulen von der Regelung nicht ausgeschlossen ist, möchten wir dennoch darüber hinaus vorschlagen, auch die Trägerschaft übergreifende Zusammenarbeit von staatlichen und freien Schulen bei Schulversuchen ausdrücklich redaktionell zu ergänzen.

### **4. § 113, Schülerbeförderung**

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Streichung in § 113 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz, um klarzustellen, dass die Einrichtung einer Schülerbeförderung (auch als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs) zu den Pflichtaufgaben der Träger der Schülerbeförderung gehören. Dies stellt sicher, dass der gesetzgeberische Wille, auch den Schülerinnen und Schülern die kostenlose Mitfahrt in Richtung der örtlich zuständigen Schule zu erlauben, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt wird. Zur weiteren Klarstellung empfehlen wir darüber hinaus, entsprechend des Formulierungsvorschlages des Bürgerbeauftragten den Mitnahmeanspruch und auch den Erstattungsanspruch in Abs. 2 Satz 1 begrifflich auf örtlich zuständige sowie örtlich unzuständige bzw. freien Schulen zu beziehen. Darüber hinaus bedarf § 113 Abs. 2 nach unserer Ansicht der Klarstellung, dass eingerichtete Schülerbeförderung im Sinne dieses Gesetzes sowohl Schülerfahrten nach § 43 PBefG als auch die in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs integrierte Schülerbeförderung (oder: Schülerverkehr) umfasst.

Ungelöst bleibt allerdings die Nutzung der Schülerbeförderung über das Gebiet des jeweils örtlich zuständigen Trägers der Schülerbeförderung hinaus, soweit diese nicht unter Abs. 4 fallen. Für diese Fälle schlagen wir einen Erstattungsanspruch bis zur Höhe der Fahrkosten vor, die bei dem Besuch der örtlich zuständigen Schule des gewählten Bildungsganges anfallen und vom örtlich zuständigen Träger der Schülerbeförderung zu tragen wären („Sowieso-Kosten“).

### **5. § 115 Abs. 5, Schullastenausgleich**

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Berechnung und des Verfahrens für den Schullastenausgleich. Die Verordnungsermächtigung soll mit Blick auf VG Schwerin, Az.: 6 A 1597/ 11, im Gesetzentwurf konkretisiert werden. Wir begrüßen die Anpassung der gesetzlichen Regelung sehen aber redaktionellen Änderungsbedarf, da die Entscheidung nicht vollständig umgesetzt wird: Zwar wird in Abs. 5 Nr. 2 ein Bezug zur Berechnung des Schulkostenbeitrages auf der Grundlage der Aufwendungen „eines Jahres“ hergestellt, es fehlt allerdings die Zuordnung des ggf. wohnsitzwechselnden Schülers für die Dauer eines Jahres an den Ausgleichsverpflichteten. Hintergrund ist die Feststellung des VG Schwerin, der Gesetzgeber könne parallel zu der Stichtagsregelung für die Erhebung der Aufwendungen der Schulträger sehr wohl ebenfalls eine Stichtagsregelung für die schuljahresbezogene Zuweisung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu der anspruchspflichteten Kommune regeln, an einer solchen Regelung fehle es allerdings, was dazu führe, dass die Kostentragung bei einem Wohnsitzwechsel tagesgenau abzurechnen sei. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes für Kommunen und Schulträger ist es deshalb dringend notwendig, § 115 Abs. 5 um eine Regelung zu ergänzen, nach der der

Wohnsitz am Stichtag der jährlichen Schulstatistik maßgeblich für die Bestimmung der ausgleichsverpflichteten Körperschaft ist.

Zuordnungsprobleme bei den für das Produkt Schule maßgeblichen Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der bisherigen Schullastenausgleichsverordnung und Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik machen darüber hinaus weitere Änderungen der Vorschrift dringend erforderlich: Aufwendungen nach § 115 Absatz 4 sind nach diesen untergesetzlichen Vorschriften bislang nur dann Teil der Kostenermittlung, wenn diese – vorbehaltlich interner Leistungsverrechnungen – im Teilergebnishaushalt für das jeweilige Produkt überhaupt aufgeführt sind. Da die kommunale Selbstverwaltung vielfältige Möglichkeiten bei der Aufstellung der Haushaltssatzungen, Teilergebnishaushalte und der Zuordnung von Aufwendungen zu den jeweiligen Teilergebnishaushalten erlaubt und der Landesgesetzgeber nur begrenzte Befugnisse hat, Vorgaben zu regeln, ist bei dem landesgesetzlichen Anspruch auf Schullastenausgleich konsequenter Weise auf den Gesamtergebnishaushalt des öffentlichen Schulträgers abzustellen, um die nach Absatz 4 i.V.m. §§ 110, 111 Schulgesetz auszugleichenden Aufwendungen nach einheitlichen Maßstäben vollständig zu ermitteln.

Ebenfalls muss mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot gesetzlicher Regelungen und Ansprüche eine Klarstellung erfolgen, dass die Kosten der Schulverwaltung der öffentlichen Schulträger, die nach § 1 Abs. 2 Schullastenausgleichsverordnung als sog. Sowieso-Kosten nicht Teil der Schulkostenbeiträge sind, bei der Berechnung der Kostensätze gegenüber den Ersatzschulträgern einzubeziehen sind. Anders als die öffentlich-rechtlichen Schulträger erhalten Ersatzschulen keine Ausgleichszahlungen für die (Schul-)Verwaltungskosten nach § 15 FAG M-V. Die Refinanzierung durch die öffentlichen Schulträger ist aber zwingend sachlich geboten, da diese Kosten vom Träger der Ersatzschule übernommen werden, aber beim öffentlichen Schulträger anfallen würden, wenn es diese Schulen nicht gäbe oder der Schüler die örtlich zuständige Schule besuchte. Alternativ sind die Schulverwaltungskosten der Ersatzschulen im Rahmen der Finanzhilfe des Landes refinanziert werden, z.B. in Form einer Schulverwaltungspauschale.

#### **6. § 118 Abs. 3, Freie Waldorfschulen als Schulen besonderer pädagogischer Konzeption**

„(3) Die Freien Waldorfschulen sind Schulen besonderer pädagogischer Konzeption, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12 Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorflehrplan auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die i.d.R. in ihrer Jahrgangsstufe 13 auf der Jahrgangsstufe 12 der Waldorfschule aufbauend auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten. Sie gelten als Ersatzschulen.“

Der § 118 Abs. 3 definiert die vorherrschende Ausprägung des Waldorfkonzepthes als Schulform mit 12 Jahren plus Abiturvorbereitung. Damit sollten jedoch andere (bestehende) Formen beispielsweise einer parallelen Berufsausbildung mit entsprechenden Abschlüssen oder innovative Weiterentwicklungen nicht gesetzlich ausgeschlossen sein bzw. in Verbindung mit § 119 Abs. 2 (neu) als neue Schulform neu beantragt werden müssen.

## **7. § 119 Abs. 2, Genehmigung von Ersatzschulen und § 127 Abs. 5, Voraussetzungen der Finanzhilfe, Wartefrist**

Die vorgesehene Neuregelung der Genehmigungstatbestände in § 119 Abs. 2 lehnen wir ausdrücklich ab. Sie ist unnötig, da § 120 Abs. 5 schon heute jeden Ersatzschulträger verpflichtet, alle für die Genehmigung maßgeblichen Änderungen, also auch die Erweiterung schulischer Angebote, der obersten Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen und diese Änderungen unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt. Die vorgesehene Änderung des § 119 Abs. 2 führt aber in Verbindung mit der ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 127 Abs. 5 (Wartefrist) zu einer laut Gesetzesbegründung offenbar unbeabsichtigten gesetzlichen Verschärfung der bisherigen Regelungen und der bisherigen Verwaltungspraxis, u.a. bei aufwachsenden Schulen mit mehreren Schularten, bei denen Betriebsgenehmigung und Aufnahme des Schulbetriebes in den aufeinander aufbauenden Schularten (z.B. Grundschule, Regionalschule, Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe) zeitlich aufeinander aufbauen. Nach der Neuregelung müsste der Ersatzschulträger (wie bislang auch) jede Schulart neu genehmigen lassen (§ 119 Abs. 2 Nr. 1), würde jedoch für jede dieser nachträglich genehmigten, aufeinander aufbauenden Schularten eine erneute Wartefrist von drei Jahren ab Aufnahme des Unterrichts durchlaufen müssen (§ 127 Abs. 5 S. 2). Dies entspricht entgegen der Gesetzesbegründung gerade nicht der bisherigen Praxis der obersten Schulbehörde für sog. „aufbauende Schulen“, die in LT-Drs. 6/ 5380 beschrieben ist: Beim Ausbau einer bereits betriebenen Schule wird für den neuen Schulteil die Anwendung der Wartefristregelung geprüft. Handelt es sich um eine aufbauende Schule, bei der die neu genehmigte Erweiterung in ihrem pädagogischen Profil von Anfang an (konzeptionell) angelegt war, wird die Erfüllung der Wartefrist auch auf den neu genehmigten Schulteil bezogen.

Auch im Bereich der beruflichen Ersatzschulen führt die Neuregelung zu einer unbeabsichtigten Verschärfung der bisherigen Genehmigungs- und Wartefristpraxis: So ist derzeit unbestritten, dass der Nachweis aus § 127 Abs. 5 als erbracht gilt – und keine neue Wartefrist zu überstehen ist – wenn z.B. eine Altenpflegeschule ihr Unterrichtsangebot um den Ausbildungsgang Alten- u. Krankenpflegehilfe erweitert. In der Genehmigungs- und Wartefristpraxis der obersten Schulbehörde gilt hier zu Recht der Grundsatz: *a maiore ad minus*. Mit der Neuregelung der §§ 119 Abs. 2 Nrn. 3a, b, und d und § 127 Abs. 5 S. 2 würde aber auch in diesem Fall – im Widerspruch zur Gesetzesbegründung „entspricht der laufenden Verwaltungspraxis und dient insofern der Klarstellung“ – für die 18-monatige Helferausbildung mit der Zugangsvoraussetzung Berufsreife eine neue Wartefrist zu durchlaufen sein, obwohl derselbe Schulträger bereits an der dreijährigen Höheren Berufsfachschule Altenpflegefachkräfte mit höherer Zugangsvoraussetzung ausbildet.

## **8. § 127 Abs. 5, Fehlende Bewährte-Träger-Regelung**

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen setzt sich dafür ein, nach dem Vorbild der meisten anderen Bundesländer eine längst überfällige „Bewährte-Träger-Regelung“ in das Landesschulgesetz einzuführen und entsprechend der Verwaltungspraxis der obersten Schulbehörde auch den Verzicht auf eine erneute Wartefrist bei schulartübergreifend aufwachsenden Schulen sowie bei der Erweiterung des schulischen Angebots beruflicher Schulträger gesetzlich festzuschreiben. Ebenfalls soll nach Ablauf der Wartefrist ein Ausgleich für die während der Bewährungszeit entfallene Finanzhilfe gezahlt werden.

### **9. § 120 Abs. 2a, Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte**

Den Unterrichtseinsatz von Lehrerinnen und Lehrern freier Schulen einer neu geschaffenen, von der obersten Schulbehörde zu erteilenden „Unterrichtsgenehmigung“ abhängig zu machen, lehnt die AGFS (auch mit Blick auf VGH Baden-Württemberg vom 14.03.07 (Az.: 9 S 1673/06)) ab. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Änderung zwar gedanklich von einer Vereinfachung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens für Lehrerinnen und Lehrer mit 2. Staatsexamen getragen wird (S. 5), um die bisherige verwaltungsaufwändige doppelte Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung, die durch das Bestehen der Lehramtsausbildung und des Lehrervorbereitungsdienstes bereits erbracht war, zu beenden. Die bisherigen Regelungen stellen aber schon jetzt sicher, dass über die gesetzlich geregelte Anzeigepflicht die oberste Schulbehörde die Gelegenheit hat, der Schulaufsicht nachzukommen und die Einhaltung der Genehmigungsveraussetzungen im Hinblick auf § 120 Abs. 2 und 3 zu prüfen. Auch eine vorherige „Unterrichtsgenehmigung“ löst nicht das Problem der Schulen, Lücken in der Unterrichtsversorgung durch neue Lehrkräfte zügig zu schließen. Unabhängig davon, ob bei solchen Lehrkräften die Betriebsgenehmigung der jeweiligen Ersatzschule geändert und eine Unterrichtserlaubnis ausgesprochen oder aber eine Unterrichtsgenehmigung erteilt wird, muss es darum gehen, die Unterrichtsversorgung unter Beachtung der Personalhoheit der Ersatzschulen und unter Gewährleistung der diesbezüglich eingeschränkten schulaufsichtsrechtlichen Befugnisse der obersten Schulbehörde zu gestalten. Die AGFS fordert, den Absatz 2a ersatzlos zu streichen.

### **10. § 121 Abs. 4, Auflösung einer Ersatzschule**

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler sind Regelungen zur Auflösung einer Ersatzschule geeignet, einen möglichst problemlosen Schulwechsel organisieren zu können. Zu beachten ist allerdings, dass ggf. bundesrechtliche Regelungen entgegenstehen. So können sich z.B. aus dem Insolvenzrecht Pflichten ergeben, die eine Fortführung des Schulbetriebes bis zum Ende des Schuljahres verhindern. Auch arbeitsvertragliche Regelungen werden zu beachten sein. Entgegenstehen könnten im Fall einer Insolvenz auch Vereinbarungen in Mietverträgen für das Schulgebäude bzw. die Beendigung für den Schulbetrieb wesentlicher Vertragsbeziehungen, etwa durch einen Insolvenzverwalter oder den Vertragspartner. Der Gesetzgeber sollte die Regelung unter diesen Gesichtspunkten noch einmal detailliert prüfen.

### **11. § 127 Abs. 2, 3, 4, Vorlage eines Prüfberichts, Neuformulierung des Prüfvermerks**

Mit der redaktionellen Änderung des § 127 Abs. 3 und 4, die den Wortlaut des Prüfvermerks durch den Wirtschaftsprüfer regeln, wird der Zweck, Rückschlüsse auf die Höhe der verwendeten Finanzhilfe zu ziehen, erfüllt. Die darüber hinaus neu geregelte Vorlage eines zusätzlichen Prüfberichts, der mit weiteren Kosten verbunden ist, den Verfahrensaufwand auf Seiten der Schulbehörde erhöht und ggf. Unternehmenskennzahlen enthält, die einem strafrechtlich bewährten Betriebsgeheimnis unterliegen und für deren Vorlage bei der obersten Schulbehörde weder ein Interesse noch eine Rechtsgrundlage gegeben ist, ist also nicht erforderlich, die Änderung in Abs. 2 somit zu streichen. Die Neuformulierung des Prüfvermerks in Abs. 3 und 4 ermöglicht der Schulaufsicht die Kontrolle darüber, ob und in welcher Höhe die Finanzhilfe in dem zu bezeichnenden Bewilligungszeitraum ordnungsgemäß verwendet wurde.

## **12. § 128, 128a Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in § 128 SchulG sind unvollständig und daher zwingend zu ergänzen. Insbesondere sind die Anpassungen bei der Definition der Personalausgaben des Landes mit Blick auf die seit Einführung der Norm mit Schulgesetzänderung 2014 im staatlichen Schulwesen umgesetzten Veränderungen durch Budgets, Zuschläge und Zusatzausstattungen in der Unterrichtsversorgung inhaltlich und redaktionell anzupassen. Die bisherige Formulierung in § 128 Abs. 2 Satz 3 regelt die dort aufgeführten Zuschläge für pädagogische Maßnahmen und sonderpädagogische Angebote abschließend. Es fehlt die Bezugnahme auf die im Schulgesetzentwurf neu und in der Unterrichtsversorgungsverordnung seit dem Schuljahr 2014/ 2015 neu geregelten Zuweisungen und Zuschläge, aus denen sich entsprechende Personalausgaben ergeben. Nicht aufgeführt im Katalog der besonderen pädagogischen Angebote und sonderpädagogischen oder inklusiven Maßnahmen in Abs. 2 Satz 2 und 3, der redaktionell noch immer auf der Unterrichtsversorgung des Schuljahres 2013/ 2014 beruht, sind u.a. künftige Ausgaben des Landes für die Schulsozialarbeit, die ganztägig arbeitende Grundschule nach § 39 Abs. 1 als besondere Form der Ganztagschule (die bisherige Regelung in § 128 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 bezieht sich nur auf Ganztagschulen im Sekundarbereich I), die bereits in der Unterrichtsversorgungsverordnung für das Schuljahr 2018/ 2019 vorgesehenen Zuschläge für die Begabtenförderung an Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen, inklusive Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen und Abendgymnasien sowie beruflichen Schulen und Zuschläge für Profilschulen für mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (MINT), humanistische Bildung und Niederdeutsch und die mit dem Schuljahr 2018/ 2019 neu eingeführten schulinternen Lehrerfortbildungsbudgets. Weiterhin fragt die Arbeitsgemeinschaft freier Schulträger nach der Begründung für die unterschiedliche Formulierung der Kataloge für die Berechnung der Kosten der inneren Schulverwaltung bzw. Berechnung der Grundlage für die Schülerkostensätze der Finanzhilfe (§ 69 und 109).

## **13. § 143 Abs. 4 und 5, Modellversuch Erzieher 0 bis 10**

Wir begrüßen die Umsetzung des LT-Beschlusses zur „frühzeitigen Beteiligung“ der Ersatzschulen an dem Modellversuch Erzieher 0 bis 10 ab dem Schuljahr 2019/ 2020. Diese Ausbildung, wie auch die Fachschulausbildung zum Erzieher und Heilerziehungspfleger, mit dem für berufliche Ersatzschulen geltenden Höchstfördersatz zu fördern, ist richtig und geboten. Dies gilt auch für die in § 143 Absatz 5 neu eingefügte Regelung, die die Zahlung der Finanzhilfe ohne Wartefrist beinhaltet und es den Ersatzschulträgern besser ermöglicht bereits bei Betriebsbeginn ein Schulgeld in geringer Höhe zu vereinbaren. Nach unserer Ansicht wäre eine schulgeldfreie Ausbildung in allen Erzieherberufen noch besser geeignet, die dringend erforderlichen Fachkräfte auszubilden. Voraussetzung hierfür ist eine Angleichung der Fördersatzes an den der allgemeinbildenden Ersatzschulen und ein subjektiver Anspruch der Schülerinnen und Schüler entsprechender systemrelevanter Mangelberufe auf Ersatz der vereinbarten Schulbeiträge.

## **14. Weiterer Anpassungsbedarf bei den bestehenden Ersatzschulregelungen**

Die in der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS M-V) als Spitzenorganisation zusammengeschlossenen Schulverbände und Schulträger haben sich in einem Normenscreening intensiv mit den bestehenden Regelungen für die Schulen in freier Trägerschaft befasst. Über die Änderungsvorschläge, die bei der anstehenden Schulgesetznovelle Berücksichtigung finden sollten, haben

wir die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 12.4.2018 informiert. Zusammenfassend handelt es sich um folgende Themenbereiche (Reihenfolge in der Normensystematik des Gesetzes):

- Bei der Novellierung des Schulgesetzes sollte die Terminologie „staatliche Schulen“/ „freie Schulen“; „öffentliches Bildungswesen“ klar und stringent durchgehend verwendet werden,
- Konkretisierung der von den staatlichen Schulträgern zu tragenden Personalkosten der äußeren Schulverwaltung mit Blick auf Zuordnungsprobleme beim Schullastenausgleich,
- Aufnahme der „örtlich unzuständigen“ bzw. freien Schulen in den Schülerbeförderungsanspruch und Konkretisierung des Erstattungsanspruchs auf der Grundlage des Formulierungsvorschlages des Bürgerbeauftragten,
- Die Höhe der Schulkostenbeiträge in § 115 Schulgesetz sind von den zahlungspflichtigen Gebietskörperschaften durch Beschluss festzusetzen; Hintergrund sind Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsnatur der für den Schullastenausgleich relevanten Kostenfestsetzung, insbesondere, wenn die zahlungspflichtige Wohnsitzgemeinde nicht selbst Schulträger ist,
- Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler bei der schullastenausgleichsverpflichteten Körperschaft soll schuljahresbezogen nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik erfolgen. Hintergrund ist der bürokratische Aufwand einer taggenauen Abrechnung bei unterjährigem Wohnsitzwechsel nach VG Schwerin, Urteil v. 4.3.2015, Az. 6 A 1597/11,
- Verbeamtete Lehrer, die zur Dienstleistung an eine Ersatzschule beurlaubt sind, können ihre beamtenrechtliche Amtsbezeichnung führen,
- Anpassung der Wartefristregelung, u.a. für bewährte Schulträger, und Ausgleichsanspruch nach beanstandungslos erfüllter Wartefrist,
- Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe: Die Bemessungsgrundlage für die Finanzhilfe wird dem Verwendungszweck (§127) angepasst: Grundlage sind alle Personal- und Sachausgaben des Landes für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten, die nach § 129 SchulG von den kommunalen Gebietskörperschaften gefördert werden.
- Ergänzung der Landesausgaben für Schulsozialarbeit in den Ausgabenkatalog des § 128 Abs. 2 S. 2 SchulG,
- Ergänzung der in der Unterrichtsversorgungsverordnung 2018/ 2019 und 2019/ 2020 geregelten Zusatzausstattungen und Zuschläge für Personal- und Sachmittel, die seit Beschluss des SchulG aktueller Fassung für die staatlichen Schulen neu geregelt wurden,
- Einführung eines Sozialversicherungszuschlags bei der Berechnung der Personalausgaben für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer anstelle der Berücksichtigung von Versorgungsrückstellungen des Landes für zukünftige Ruhegehälter,
- Erhöhung des Finanzhilfefördersatzes auf 90 Prozent (außer Förderschulen),
- Schrittweise Angleichung des Finanzhilfefördersatzes der beruflichen Ersatzschulen an den Fördersatz der allgemein bildenden Ersatzschulen mit Übergangsregelung,
- Regelungen zur Berechnung und Berücksichtigung der Schulverwaltungskosten, die bislang – anders als im kommunalen Bereich; siehe § 15 FAG – nicht refinanziert werden,
- Für die Planungs- und Rechtssicherheit der Ersatzschulträger ist eine Regelung aufzunehmen, die den spätesten Zeitpunkt der Bewilligungsbescheide des zuständigen Ministeriums im jeweils laufenden Schuljahr regelt,



- Anpassungsbedarfe der Kostensätze in § 128a SchulG,
- Verkürzung des Evaluationszeitraums der Schülerkostensätze in § 128a bzw. Schaffung einer Regelung für pauschale Anpassungen der Kostensätze bei systemrelevanten Änderungen im staatlichen Schulwesen,
- Einführung einer Regelung für die Schulgeldfreiheit in systemkritischen Ausbildungsgängen bzw. Schulgeldersatzleistungen der öffentlichen Hand als subjektiver Rechtsanspruch der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten,
- Konkretisierung des bislang leerlaufenden gesetzlichen Baukostenzuschusses sowie Einführung einer Generalklausel zur Beteiligung der freien Schulen an Investitionsförderungen der öffentlichen Hand (wichtig für künftige Schulinfrastruktur-, Ganztags- und Digitalförderung des Bundes nach Änderung des Artikel 104c Grundgesetz)

Die in der beiliegenden Anlage synoptisch aufgearbeiteten Änderungen sind ausdrücklich Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barb Neumann  
Sprecherin der AGFS M-V

## Änderungsbedarf §§ 128, 128a Schulgesetz M-V

§ 128 SchulG Referentenentwurf	§ 128 SchulG Vorschlag
<p><b>§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe</b></p> <p>(1) Die Finanzhilfe für Ersatzschulen wird aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz errechnet.</p> <p>(2) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,</li><li>2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe,</li><li>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12 an Gesamtschulen,</li><li>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen,</li><li>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien,</li><li>6. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt und</li><li>7. Schülerinnen und Schüler in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen.</li></ol>	<p><b>§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe</b></p> <p>(1) Die Finanzhilfe für Ersatzschulen <b>bemisst sich nach den Ausgaben des Landes für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten nach § 129. Es wird errechnet</b> aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz <b>sowie den Gemeinkosten nach Abs. 5.</b></p> <p>(2) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen <b>Personal- und Sachausgaben des Landes für</b> Schulen in <b>staatlicher</b> Trägerschaft für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,</li><li>2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe,</li><li>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12 an Gesamtschulen,</li><li>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen,</li><li>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien,</li><li>6. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt und</li><li>7. Schülerinnen und Schüler in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen.</li><li><b>8. Schülerinnen und Schüler an Abendgymnasien</b></li></ol>

# Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Kostensätze umfassen die schülerbezogene Grundausstattung nach Satz 1, Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote sowie Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder Personalausgaben für die inklusive Beschulung.

Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote gehören ausschließlich solche für

1. den Gemeinsamen Unterricht (GU) im jeweiligen Förderschwerpunkt,
2. **Teilleistungsschwäche**,
3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen,
4. die Hochbegabtenförderung,
5. die Ganztagschulen des Sekundarbereichs I,
6. die Sportgymnasien,
7. die Musikgymnasien und
8. inklusiven Unterricht.

(3) Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für **unterstützende pädagogische Fachkräfte** im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 5 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte.

Die Kostensätze umfassen die schülerbezogene Grundausstattung nach Satz 1, **Ausgaben** für besondere pädagogische Angebote, **Ausgaben für die Schulsozialarbeit sowie Ausgaben** für sonderpädagogischen Förderbedarf oder **Ausgaben** für die inklusive Beschulung.

Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote gehören ~~ausschließlich~~ **insbesondere die in der Unterrichtsversorgungsverordnung** **geregelt**en Zusatzausstattungen und Zuschläge für

1. den Gemeinsamen Unterricht (GU) im jeweiligen Förderschwerpunkt,
2. Teilleistungsschwäche,
3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen,
4. **die Begabtenförderung an Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen**,
5. die **ganztätig arbeitenden vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen in den Klassenstufen 5 bis 10** des Sekundarbereichs I und II, **einschließlich der Ausgaben für externe Kooperationspartner im Rahmen des ganztätigen Lernens auf der Grundlage der Kapitalisierung von Planstellen**,
6. die Sportgymnasien,
7. die Musikgymnasien,
8. **inklusive Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen und Abendgymnasien sowie beruflichen Schulen** und
9. **Zuschläge für Profilschulen für mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (MINT), humanistische Bildung und Niederdeutsch.**

(3) Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen **Personal- und Sachausgaben** des Landes **für schulische Zwecke** im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 109 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte.

# Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satz 1 sind auch die Ausgaben für externe Kooperationspartner im Rahmen des ganztägigen Lernens auf der Grundlage der Kapitalisierung von Planstellen.

Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert. Dabei werden für die Berechnung der Grundausrüstung nach Absatz 2 Satz 1 die Personalausgaben nach Absatz 2 Satz 3 in Abzug gebracht (bereinigter Grundbedarf).

§ 109 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer anstelle der Ausgaben nach Absatz 2 Nummer 5 und 7 ein Sozialversicherungszuschlag gezahlt wird. Dafür sind die um diese Ausgaben verminderten Personalausgaben um einen Betrag zu erhöhen, der sich ergibt, wenn die Kosten der Besoldung der beamteten Lehrkräfte mit einem Prozentsatz multipliziert werden, der der Summe der Beitragssätze zur gesetzlichen

1. Arbeitslosenversicherung (§ 341 Abs. 2 SGB III),
2. Rentenversicherung (wie nach §§ 158, 160 SGB VI festgesetzt) sowie
3. Kranken- und Pflegeversicherung hinsichtlich des Arbeitgeberanteils (§§ 241, 249 SGB V, §§ 55, 58 SGB XI)
4. Insolvenzgeldumlage (§358 SGB III) sowie
5. Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung der Länder (VBL-Umlage) hinsichtlich des Arbeitgeberanteils

entspricht. Maßgebend sind die im Jahr der Entstehung der Kosten geltenden Beitragssätze.

Dabei werden die **Ausgaben** des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen **Ausgaben** der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert. Dabei werden für die Berechnung der Grundausrüstung nach Absatz 2 Satz 1 die **Ausgaben** nach Absatz 2 Satz 3 in Abzug gebracht (bereinigter Grundbedarf).

# Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

(3a) Die Schülerkostensätze für berufliche Bildungsgänge, die nicht an staatlichen Schulen vorgehalten werden, werden anhand des Quotienten des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler des betreffenden Bildungsganges und des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang ermittelt. Dieser Quotient wird mit den nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang multipliziert.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz).

Die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive Beschulung sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).

Die Kostensätze für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:

1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet.

(3a) Die Schülerkostensätze für berufliche Bildungsgänge, die nicht an staatlichen Schulen vorgehalten werden, werden anhand des Quotienten des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler des betreffenden Bildungsganges und des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang ermittelt. Dieser Quotient wird mit den nach Absatz 3 ermittelten **Ausgaben** je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang multipliziert.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 ermittelten **Ausgaben** werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz). **Die Ausgaben des Landes für Schulsozialarbeit werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in staatlicher Trägerschaft geteilt, die Schulsozialarbeit durchführen (Zuschlag Schulsozialarbeit).**

Die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ermittelten **Ausgaben** des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive **Maßnahmen** sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in **staatlicher** Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).

Die Kostensätze für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:

1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes **zuzüglich des Zuschlags für Schulsozialarbeit sowie des Zuschlags nach Abs. 5** und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft

# Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent nach näherer Maßgabe des Absatzes 5 beträgt.

Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausstattung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.

2. Hinzu kommen die Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, **Teilleistungsstörungen**, Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen sowie inklusiver Unterricht mit 100 Prozent multipliziert, bei den Merkmalen Hochbegabtenförderung, Ganztagschule des Sekundarbereichs I, Sport- und Musikgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 mit dem Finanzhilfesatz der jeweiligen Schulart.

Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres. **Schülerinnen und Schüler, für die eine andere Refinanzierungsmöglichkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besteht, bleiben bei der Ermittlung der Schülerzahlen unberücksichtigt.**

~~Den Nachweis der Fördertatbestände ihrer Schülerinnen und Schüler für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 haben die~~

oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet.

Dieses Produkt wird mit dem ~~entsprechenden~~ Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden **und beruflichen** Schulen (ohne Förderschulen) **90 Prozent** beträgt.

Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen **Ausgaben nach Absatz 2 Satz 1** für die jeweils besuchte Schulart.

2. Hinzu kommen die Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, Teilleistungsstörungen, Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen sowie inklusiven **Maßnahmen** mit 100 Prozent multipliziert, bei den **übrigen in Abs. 2 Satz 3 genannten** Merkmalen mit dem Finanzhilfesatz der jeweiligen Schulart.

Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres. Schülerinnen und Schüler, für die eine andere Refinanzierungsmöglichkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besteht, bleiben bei der Ermittlung der Schülerzahlen unberücksichtigt.

# Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

~~Ersatzschulträger bis zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, vorzulegen (Ausschlussfrist).~~

Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie der zuständigen unteren Schulbehörde festgestellt wurde, wird der Fördertatbestand im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern eingetragen. Nachweise hinsichtlich des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs sind durch den Ersatzschulträger nicht zu erbringen. Für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 werden die Eintragungen aus dem Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, zugrunde gelegt (Ausschlussfrist).

Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfanspruch nach § 128a Absatz 2 Nummer 1 bis 10, 12 und 13 für den Bewilligungszeitraum.

(5) Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

1. Physiotherapie,
2. Diätassistenz,
3. Ergotherapie,
4. Logopädie,
5. Pharmazeutisch-technische Assistenz,
6. Medizinischer Dokumentar,
7. Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler,
8. Notfallsanitäter,

Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie der zuständigen unteren Schulbehörde festgestellt wurde, wird der Fördertatbestand im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern eingetragen. Nachweise hinsichtlich des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs sind durch den Ersatzschulträger nicht zu erbringen. Für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 werden die Eintragungen aus dem Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, zugrunde gelegt (Ausschlussfrist).

Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfanspruch nach § 128a Absatz 2 Nummer 1 bis ~~X~~, ~~12~~ und ~~13~~ für den Bewilligungszeitraum.

**(5 neu) Zu den Ausgaben des Landes nach Abs. 1 gehören auch schulbezogene Kosten der Schulaufsichtsbehörden, des Landesinstituts für Schulentwicklung und des Landesbesoldungsamts nach den jeweiligen Kapiteln in der Haushaltsrechnung des Landes sowie die pauschalierten Raumkosten der vorgenannten Einrichtungen, die sich aus der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung ergeben, wobei Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umgerechnet werden, sowie Kosten der beruflichen Weiterqualifizierung der Bediensteten und der beruflichen Weiterqualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern sowie des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung, einschließlich der Schulbudgets für**

## Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

### 9. Rettungsassistenten

65 Prozent.

Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

1. Sozialassistenten,
2. Erzieher,
3. Heilerziehungspflege,
4. Altenpflege,
5. Kinderpflege,
6. Kranken- und Altenpflegehilfe,
7. Gesundheits- und Krankenpflege,

### 8. Erzieher 0 – 10

80 Prozent.

Für alle übrigen vorstehend nicht genannten beruflichen Bildungsgänge beträgt der Finanzhilfesatz 50 Prozent.

Mit Ausnahme der Bildungsgänge nach Satz 1 Nummer 8 und 9 werden bei den Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, die möglichen Refinanzierungsbeträge auf die Finanzhilfe angerechnet.

Bei den Bildungsgängen nach Satz 2 Nummer 6 und 7, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, beträgt der Finanzhilfesatz 65 Prozent.

**schulinterne Lehrerfortbildungen (Gemeinkosten). Die sich hieraus ergebenden Ausgaben werden durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen zum Stichtag der Schulstatistik des dem Bewilligungszeitraum vorangegangenen Schuljahres geteilt und mit der für die Finanzhilfe maßgeblichen Schülerzahl der finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen multipliziert.**

**(6)** Mit Ausnahme der Bildungsgänge **Notfallsanitäter und Rettungsassistenten** werden bei den **beruflichen** Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, die möglichen Refinanzierungsbeträge auf die Finanzhilfe angerechnet.

Bei den Bildungsgängen **Kranken- und Altenpflegehilfe** und **Gesundheits- und Krankenpflege**, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, beträgt der Finanzhilfesatz 65 Prozent.



**Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
in Mecklenburg-Vorpommern**

	(7) Dem Träger der Ersatzschule ist in der Regel bis zum 31. Mai des jeweiligen Bewilligungszeitraums ein Bescheid über die Höhe der Finanzhilfe zu erteilen.																												
§ 128a SchulG (Referentenentwurf)	§ 128a SchulG (Änderungsbedarf)																												
<p><b>§ 128a Höhe der Kostensätze</b></p> <p>(1) Der Schülerkostensatz beträgt für</p> <table> <tr> <td>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen</td> <td>3 754,53 EUR,</td> </tr> <tr> <td>2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe</td> <td>5 244,72 EUR,</td> </tr> <tr> <td>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen</td> <td>5 245,22 EUR,</td> </tr> <tr> <td>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen</td> <td>5 175,22 EUR,</td> </tr> <tr> <td>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien</td> <td>4 926,53 EUR,</td> </tr> <tr> <td>6. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>für Erziehungsschwierige</del> mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</td> <td>16 633,33 EUR,</td> </tr> <tr> <td>7. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>zur individuellen Lebensbewältigung</del> mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</td> <td>19 645,10 EUR,</td> </tr> </table>	1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	3 754,53 EUR,	2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 244,72 EUR,	3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 245,22 EUR,	4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 175,22 EUR,	5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	4 926,53 EUR,	6. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>für Erziehungsschwierige</del> mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	16 633,33 EUR,	7. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>zur individuellen Lebensbewältigung</del> mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	19 645,10 EUR,	<p><b>§ 128a Höhe der Kostensätze</b></p> <p>(1) Der Schülerkostensatz beträgt für</p> <table> <tr> <td>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen</td> <td><b>3 829, 62 EUR<sup>1</sup>,</b></td> </tr> <tr> <td>2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe</td> <td><b>5 349, 61 EUR,</b></td> </tr> <tr> <td>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen</td> <td><b>5 350,12 EUR,</b></td> </tr> <tr> <td>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen</td> <td><b>5 278,72 EUR,</b></td> </tr> <tr> <td>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien</td> <td><b>5 025,06 EUR,</b></td> </tr> <tr> <td>6. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>für Erziehungsschwierige</del> mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</td> <td><b>16 966,00 EUR,</b></td> </tr> <tr> <td>7. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>zur individuellen Lebensbewältigung</del> mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</td> <td><b>20 038,00 EUR,</b></td> </tr> </table>	1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	<b>3 829, 62 EUR<sup>1</sup>,</b>	2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	<b>5 349, 61 EUR,</b>	3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	<b>5 350,12 EUR,</b>	4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	<b>5 278,72 EUR,</b>	5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	<b>5 025,06 EUR,</b>	6. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>für Erziehungsschwierige</del> mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	<b>16 966,00 EUR,</b>	7. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>zur individuellen Lebensbewältigung</del> mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	<b>20 038,00 EUR,</b>
1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	3 754,53 EUR,																												
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 244,72 EUR,																												
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 245,22 EUR,																												
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 175,22 EUR,																												
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	4 926,53 EUR,																												
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>für Erziehungsschwierige</del> mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	16 633,33 EUR,																												
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>zur individuellen Lebensbewältigung</del> mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	19 645,10 EUR,																												
1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	<b>3 829, 62 EUR<sup>1</sup>,</b>																												
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	<b>5 349, 61 EUR,</b>																												
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	<b>5 350,12 EUR,</b>																												
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	<b>5 278,72 EUR,</b>																												
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	<b>5 025,06 EUR,</b>																												
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>für Erziehungsschwierige</del> mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	<b>16 966,00 EUR,</b>																												
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen <del>zur individuellen Lebensbewältigung</del> mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	<b>20 038,00 EUR,</b>																												

<sup>1</sup> Die Schülerkostensätze (100%) wurden gemäß § 128a Abs. 3 durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 210) angepasst zum 1.8.2018.

## Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:		8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer	8 707,19 EUR,	a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer	<b>8 881,33 EUR,</b>
b) Berufsschule	1 899,78 EUR,	b) Berufsschule	<b>1 937,78 EUR,</b>
c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger	4 130,44 EUR,	c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger	<b>4 213,05 EUR,</b>
d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister	5 159,20 EUR,	d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister	<b>5 262,38 EUR,</b>
e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr	4 934,16 EUR,	e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr	<b>5 032,84 EUR,</b>
Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr	1 816,23 EUR,	<b>Krankenpflegerhelfer 2. Jahr</b>	<b>1 852,55 EUR,</b>
f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr	4 994,05 EUR,	f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr	<b>5 093,93 EUR,</b>
g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz)	5 529,63 EUR,	g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz)	<b>5 640,22 EUR,</b>
h) Biologisch-technische Assistenz	5 464,84 EUR,	h) Biologisch-technische Assistenz	<b>5 574,14 EUR,</b>
i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	22 870,51 EUR,	i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	<b>23 327,92 EUR,</b>
Schauspiel 4. Jahr	2 626,68 EUR,	Schauspiel 4. Jahr	<b>2 679,21 EUR,</b>
j) Gesundheits- und Krankenpflege	3 485,48 EUR,	j) Gesundheits- und Krankenpflege	<b>3 555,19 EUR,</b>
k) Physiotherapie	5 267,80 EUR,	k) Physiotherapie	<b>5 373,16 EUR,</b>
l) Diätassistenz	5 252,93 EUR,	l) Diätassistenz	<b>5 357,99 EUR,</b>
m) Ergotherapie	4 896,42 EUR,	m) Ergotherapie	<b>4 994,35 EUR,</b>
n) Logopädie	10 795,47 EUR,	n) Logopädie	<b>11 011,38 EUR,</b>
o) Altenpflege	3 457,03 EUR,	o) Altenpflege	<b>3 526,17 EUR,</b>
p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	7 038,70 EUR,	p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	<b>7 179,47 EUR,</b>
q) Medizinischer Dokumentar	3 659,27 EUR,	q) Medizinischer Dokumentar	<b>3 732,46 EUR,</b>
r) Familienpflege	3 531,73 EUR,	r) Familienpflege	<b>3 602,36 EUR,</b>
s) Sozialassistenz	4 374,86 EUR,	s) Sozialassistenz	<b>4 462,36 EUR,</b>
t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100 %	4 871,54 EUR,	t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100 %	<b>4 968,97 EUR,</b>
u) Technik, Wirtschaft Teilzeit	2 316,99 EUR,	u) Technik, Wirtschaft Teilzeit	<b>2 363,33 EUR,</b>
v) Erzieherin und Erzieher	3 977,14 EUR,	v) Erzieherin und Erzieher	<b>4 056,68 EUR,</b>

# Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend	1 874,82 EUR,	Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend	1 912,32 EUR,
w) Heilerziehungspflege	3 963,27 EUR,	w) Heilerziehungspflege	4 042,54 EUR,
x) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter	3 429,09 EUR,	x) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter	3 497,67 EUR,
y) Rettungsassistentin und Rettungsassistent	3 496,76 EUR	y) Rettungsassistentin und Rettungsassistent	3 566,70 EUR
pro Schuljahr.		<b>z) Erzieherin und Erzieher für 0 bis 10-Jährige</b>	<b>EUR</b>
		<b>9. Schülerinnen und Schüler an Abendgymnasien</b>	<b>EUR,</b>
		pro Schuljahr.	
(2) Der Förderbedarfssatz beträgt für		(2) Der Förderbedarfssatz beträgt für	
1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1 442,02 EUR,	1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1 470,86 EUR,
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sehen	2 334,46 EUR,	2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sehen	2 381,15 EUR,
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 229,18 EUR,	3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 273,76 EUR,
4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Lernen	1 962,84 EUR,	4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Lernen	2 002,10 EUR,
5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sprache	2 147,99 EUR,	5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sprache	2 190,95 EUR,
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Hören	2 081,40 EUR,	6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Hören	2 123,03 EUR,
7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6 910,83 EUR,	7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	7 049,05 EUR,
8. <b>die Teilleistungsstörungen</b>	302,13 EUR,	8. <b>die Teilleistungsstörungen</b>	308,17 EUR,
9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 212,39 EUR,	9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 276,64 EUR,

## Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	691,78 EUR,	10. das pädagogische Angebot <b>der Begabtenförderung an Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen</b>	<b>705,62 EUR,</b>
11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	260,11 EUR,	11. das pädagogische Angebot <b>der ganztätig arbeitenden vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen in den Klassenstufen 5 bis 10, einschließlich der Ausgaben für externe Kooperationspartner im Rahmen des ganztätigen Lernens auf der Grundlage der Kapitalisierung von Planstellen</b>	<b>265,31 EUR,</b>
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	594,34 EUR,	12. <b>inklusive Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen und Abendgymnasien sowie beruflichen Schulen</b>	<b>EUR,</b>
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 295,06 EUR	13. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	<b>606,23 EUR,</b>
		14. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	<b>1 320,96 EUR,</b>
		15. <b>Zuschläge für Profilschulen für mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (MINT), humanistische Bildung und Niederdeutsch</b>	<b>EUR</b>
pro Schuljahr.		pro Schuljahr.	
(3) Die Kostensätze nach Absatz 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst.		(3) Die Kostensätze nach Absatz 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst. <b>Die Kostensätze werden alle drei Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst.</b>	

**Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
in Mecklenburg-Vorpommern**

	Neuer § 128b (Schuldgeldersatz)
	<p><b>§ 128b Schuldgeldersatzanspruch</b></p> <p><b>(1) Schülerinnen und Schüler in den beruflichen Bildungsgängen Kinderpflege, Sozialassistenten, Erzieher, Erzieher für 0 bis 10-Jährige, Heilerziehungspflege, Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege sowie Kranken- und Altenpflegehilfe haben auf Antrag, beginnend mit Wirkung ab dem Schuljahr 2019/2020, Anspruch auf Erstattung der mit dem Träger der Ersatzschule vertraglich vereinbarten Schulbeiträge durch das Land.</b></p> <p><b>(2) Schuldgeldersatz nach Abs. 1 wird nicht gewährt, wenn den Schülerinnen und Schülern oder ihren Erziehungsberechtigten im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld zu ersetzen ist.</b></p> <p><b>(3) Näheres regelt eine Rechtsverordnung.</b></p>